BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Keyser, Georg Heinrich,

Beyträge zum neuen teutschen Staatsrechte

Bd.: 1

1806

Bamberg, Staatsbibliothek -- Pol.o.315#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11764821-4

Von
den höchsten Interessen
des
teutschen Reiches.

III. Heft.

Heilbronn, 1806.

Beyträge

zum

neuen teutschen Staatsrechte.

I. Heft.

Einen Kaiser haben die Teutschen, einen Reichstag, ihre Kreisverfassungen, Reichsgerichte, der Vereinpunkte dem Gesetze nach viele; wenn aber das Allgemeine nicht gefühlt wird, was wird selbst eine so große Nation?

Johannes Müller.

Heilbronn, 1806.

Vorrede.

Das erste und zweite Heft der Schrift: Von den höchsten Interessen ꝛc. zeichneten die Grundlinien des Verfassungssystems vor, unter dessen Begünstigungen das bisherige teutsche Reich im Innern Festigkeit gewinnen, nach Aussen seine Freiheit und Selbstständigkeit behaupten könnte. Nachdem sich bereits die Begebenheiten so entwickelt haben, daß es möglich ist, ihre augenblicklichen Resultate herzustellen: so ist es zweckmäßig, bey den Formen der Constitution insbesondere zu verweilen und

die

die fernere Angemessenheit oder Nichtangemessenheit derselben ausführlicher zu untersuchen. Alle Untersuchungen, welche einen wirklichen Staat umfassen, müssen aber von Thatsachen ausgehen; denn wenn auch die Ideen des Denkers unabhängig von jenen gefunden werden: so ist doch alle Anwendung unter Facta, als die äussern Bedingungen, gesetzt; daher auch Keiner über die öffentlichen Angelegenheiten eine gültige Stimme hat, in dem sich nicht mit philosophischem Scharfsinn historische Erkenntniß vereiniget.

I.

Obgleich die bestehenden Verfassungen nicht auf die Ueberlegung gebaut sind, sondern ihren Ursprung in der Gewalt haben, so haben sie sich doch allmählig durch die Weisheit der Geschlechter so ausgebildet, daß jener Ursprung in Vergessenheit zurück sinkt. Ungerne sehen daher die Verständigern vorhandne Formen sich ganz auflösen, die ein graues Alterthum als Quelle kennen, weil die Vermuthung gerecht ist, daß, was eine solche Dauer habe gewinnen können, nothwendig allmählig wesentlichen gesellschaftlichen Bedürfnißen angepaßt worden seyn müße.

Unser teutsches Reich insbesondre, dessen Verfaßung sich vor andern Staaten unter rohen Stürmen gebildet und befestigt hat, bietet ehrwürdige Institute dar, welche sich in

die Zeiten der Voraltern verliehren und den gemeinen Verband, nach Herstellung des offenen Friedens, Geschlechter hindurch rühmlich erhalten haben. Wer könnte gleichgültig zusehen, wie sie zusammen stürzen, und wer wenigstens den Wunsch unterdrücken, daß das Gebrechliche zwar dem Gebot der Zeit folgen, von dem überkommenen Guten aber nichts ganz untergehen, sondern dieses eine bessere, edlere, der Gegenwart angemeßnere Gestalt gewinnen möge. Wo diesem Wunsche Genüge geleistet wird, da geschehen Reformen, die wirklich herstellend, nicht bloß untergrabend sind, die Deutschheit, dieß köstliche Gut, bleibt aufrecht. Ob nun an den Instituten noch etwas fortgepflanzt werden könne, wollen wir, gleichsam ein neues Staatsrecht errichtend, untersuchen. Von selbst ist klar, daß wir uns hiebey nur auf das Wesentliche beschränken, daß wir der schmachvollen Eigenliebe, die sich in einer lästigen Etiquette bewegt und den Rang schlichtet, wo es des gemeinen Verbandes Interesse gilt, nicht gedenken. Vorüber ist das Zeitalter, wo man mit den äußern Umgebungen spielte, auf immer; diese haben lediglich mehr denjenigen Werth, den ihnen wirkliche, politische Beziehungen ertheilen.

I.

Die zeitherige Verfassung des teutschen Reichs beruhte auf dem einfachen Grundsatze: Einheit durch Trennung. Es war eine Landesregierung vorhanden, aber höher denn sie war die Reichsregierung und obgleich jeder Unmittelbare in seinem Staate der Herrschaft genoß: so war er doch in anderer Beziehung nur Glied eines gemeinsamen Verbandes und dem Gesetze des letztern unterworfen. Das Reich war demnach keine bloße Conföderation, es war Ein Staat, zwar von Verschiedenen, aber nur um der Einheit des Ganzen willen regiert. In der Gesetzgebung und der Vollziehung derselben für Alle, in den Anstalten zur Handhabung der gemeinsamen Polizey und Vertheidigung, waren alle Glieder der constitutionellen Vorschrift mehr oder weniger unterthänig. Das Verhältniß konnte inzwischen nicht dauernd seyn, seit in den mächtigen Staaten durch Consolidirung von Besitzthümern, durch Einführung einer bestimmten Succession, dadurch behinderte Ländertheilungen, durch Hausverträge, Exemtionen von den Reichsgerichten ꝛc., die Macht sich verstärkt hatte, sich widerstrebend entgegen

stellen

stellen konnte und öfter durch unaufgebliches Interesse sogar entgegen stellen mußte.

Besonders aber ist jetzt alle Möglichkeit, den frühern Verband beyzubehalten, verschwunden. Preußen hat seine Staaten als souveraines Besitzthum längst betrachtet, Oesterreich hat sich die Kaiserliche Würde beygelegt, Baiern, Würtemberg sind in die Reihe der königlichen Häupter getreten, den Interessen der Völker müssen jetzt jene des Reichsverbandes vorerst weichen. Wie möchten doch auch Regenten, wie die genannten, mit den unbedeutenden kraftlosen Fürsten, in welche das Reich noch getheilt ist, eine Einheit der Absichten haben oder mit ihnen dieselben Vortheile der Vereinigung genießen können? Vermögend, selbst den öffentlichen Frieden zu handhaben, im Innern eine gerechte und wirthschaftliche Verwaltung zu führen, durch Appellationsgerichte für die Justiz, durch eine bewafnete Macht und zweckmäßige Allianz für die politische Selbstständigkeit zu sorgen, können die mächtigsten Stände den Reichsanstalten nimmer die Bedeutung beylegen, die sie zu ihrer Vorfahrer Zeit hatten und sogar gebietet

ihr Verhältniß sich jeder belästigenden Beschränkung durch jene zu entziehen.

Alles also, was auf gemeinsame Reichsregierung Bezug hatte und in seiner Ausführung nicht gedacht werden konnte, ohne nicht selbst die mächtigsten Glieder in die Unterordnung unter Kaiser und Reich zu setzen, ist nunmehr als antiquirt zu beurtheilen. Wenn auch die kleinen unmittelbaren Territorien augenblicklich noch fortdauern sollen, so ist ihre und der größern Stände Beziehung durchaus verändert.

2.

Nachdem nun ein neuer Begrif der teutschen Verfassung herzustellen ist, so ist es nothwendig interessant, seinen historischen Ursprung zu zeigen:

Die ganze Constitution des Reiches, insofern sie die innern Regierungsanstalten umfaßt, bildete sich in ihren wesentlichsten Theilen zu einer Zeit aus, in welcher die Kultur erst vorbereitet werden mußte. Statt

des Gesetzes hatte die Gewalt entschieden, diese sollte nun den Sprüchen der Tribunale weichen. Vorerst wurde der allgemeine Friede in dem Königlichen Landfrieden zu Worms geheiligt und dann das Reichsjustizwesen organisirt. Dieß war der Zeit Bedürfniß: denn die Weisheit war noch bey der Gesammtheit der Stände und diese hielten sich zwar bereits für völlige Landesherren, aber strenge ward die Einheit mit dem Ganzen und die kaiserliche Würde noch hochgeachtet. Alle Anstalten trugen das Gepräge des Gemeinsinnes und der Liebe für den Gemeinverband. Zur Ernennung von Beysitzern an dem 1500 errichteten Reichsregiment waren die Reichslande in 6 Kreise getheilt worden. Damit die Gerechtigkeit in ihrer Vollziehung Sicherheit erhielt, ward diese Eintheilung zum Behufe einer Exekutionsordnung im J. 1512 wieder mit Ausnahme der Böhmischen Lande auf 10 Kreise ausgedehnt und die Aufrichtung derselben mit Hauptleuten und Räthen 1522 wirklich zu Stande gebracht. Im Jahre 1555 endlich ward das Kreiswesen ganz organisirt, an der Hauptleute Stelle traten Obriste des Kreises, die ordentlichen Reichsdeputationen wurden eingeführt. Gleichzeitig mit der vollendeten Exekutionsordnung

trat

trat die verbesserte und vermehrte Kammergerichts-Ordnung hervor und die Existenz des Tribunals, die öfter gestört worden war, befestigte sich nun gänzlich.

Nachdem so der innere Friede in der Gesammtheit des Reichs befestigt und die Achtung für das Gesetz dem Faustrecht gewichen war, so entwickelte sich nothwendig das Einzelne und den Ständen mußte natürlich die Neigung entspringen, Institute, deren Ersprießlichkeit sie eingesehen hatten, auf ihren besondern Territorien einheimisch zu machen. Der Organisirung des Reichs-Justizwesens folgte jene des Territorial-Justizwesens und in der letzten lagen bereits die Keime künftiger Exemtionen und Isolirungen, so wie die Hemmung der Landes-Justiz selbst wieder durch die Entstehung der Patrimonialgerichtsbarkeit herbey geführt wurde.

Die Ausbildung der Verfassung reichsständischer Lande ward insbesondere rasch gefördert, als die Reformation einen gewaltigen Umtrieb der Meinungen bewirkte und aus den höhern gelehrten Anstalten, die sich in Teutschland im Anfang des 16. Jahrhunderts bilde-

ten, tüchtige Männer hervortraten. Die politische Wirkung der Reformation zeigte sich in der Ausdehnung der Landeshoheits-Rechte. Diejenigen Stände, welche sie begünstigten, übten im Innern freyere Gewalt und obgleich eine Periode war, in welcher den Fürsten von der untern Volksklasse großes Verderben zu drohen schien, so befestigte sich ihre Macht selbst durch das Unglück des Aufruhrs. Der religiösen Meinungen Widerspruch erregte gegenseitige Eifersucht und begünstigte den Geist der Bündnisse; der Punkt der Vereinigung lag jetzt mehr in jenen Meinungen, denn in der Nothwendigkeit des gemeinsamen Verbandes. Das kaiserliche Ansehen, welches selbst die katholischen Stände nicht unterstützten, sondern, wenn auch mit weniger äußerer Ankündigung, zu beschränken geneigt waren, konnte unter allen diesen Verhältnissen um so weniger an Wachsthum gewinnen, um so mehr Karl V. durch kühne Projekte die allgemeine Vorsicht befestigt hatte. Durch die Männer, welche von den neuerrichteten hohen Lehr-Anstalten ausgiengen und die unter den großen Verhandlungen der Zeit einen freyern kühnen Sinn gewinnen mußten, erhielten die Landesfürsten tapfere Vertheidiger ihrer Gerechtsame

und brauchbare Räthe, durch deren Hilfe sich die Landes-Verfassung immer mehr zur Vollendung ausbilden konnte.

Nachdem auch seit der 2ten Hälfte des 16ten Jahrhunderts der erste Grund zu dem Steuer-System der Stände gebildet war, so bedurfte es gerade einen so verheerenden durch seine Dauer und Ausdehnung gleich schrecklichen Krieg, als der 30jährige, um den Formen, welche allmählig entstanden waren, Consistenz zu geben. Er mußte auf alle Verhältnisse zwischen Kaiser und Reich entscheidend einwirken und, indem er nicht eine einzelne Kraft aufrief, sondern das Interesse des kultivirten Europa erregte, so mußte sein Ende erstere zu einem verfassungsmäßigen Resultat führen und die Politik der Staaten fest begründen.

Welche Früchte der Westphälische Friede in letzterer Hinsicht hervorgebracht, gehört nicht gänzlich zu unserm Zweck, aber, was er für die Verfassung gewesen, hat seine Stelle unter den Grundgesetzen des Reiches vollkommen bewiesen. Mit ihm ist die Periode der Reichsgeschichte eröffnet, in welcher die Landes-

deshoheit, nach ihrer konstitutionellen Befestigung, sich allmählig zur Souveränität ausdehnte, mit deren wirklicher Erlangung der zeitherige Verband gänzlich aufgelöset ist.

Der Artikel VIII. des Westphälischen Instrumentes band den Kaiser in allen Berathungen über des Reiches Angelegenheiten, vorzüglich, wo Gesetze gegeben oder erklärt, ein Reichskrieg beschlossen, Steuern aufgelegt, Werbungen oder Truppeneinquartirungen veranstaltet, neue Festungen errichtet, oder in alte Garnisonen gelegt, Friede oder Bündnisse geschlossen werden sollen, so wie in ähnlichen Geschäften an das freye Stimmrecht der auf dem Reichstage versammelten Stände. Die letzten wurden auf immer in der Ausübung der Landeshoheit und anderer Rechte, Prärogativen und Privilegien, deren sie vorhin genossen, bestätigt und die Erstreckung jener sowohl auf das Geistliche, als Politische oder Weltliche erklärt.

Besonders wichtig aber war eine Clausel, welche von den Kaiserlichen stark angefochten wurde, jene nämlich, nach welcher es den Ständen frey stehen sollte, sowohl unter sich,

als

als mit auswärtigen Mächten zu ihrer Erhaltung und Sicherheit nur nicht gegen Kaiser und Reich, noch gegen den Landfrieden, noch gegen den Westphälischen Frieden, Bündnisse zu schließen.

Die Kaiserlichen behaupteten, es sey keinem Reichsfürsten erlaubt, sich mit einer fremden Macht, ohne Beystimmung des Kaisers, als des Reichs-Oberhaupts, zu alliiren, und jedes auf andere Art geschloßne Bündniß illegal und als Folge von Rebellion zu betrachten. Aber es lag Frankreich wesentlich daran, diese Meinung niederzuschlagen und den Ständen in dem Frieden die förmliche Sicherheit ihres Rechtes, Allianzen zu schließen, zu verschaffen.

Diese Clausel begünstigte nämlich auswärtigen Einfluß auf die teutsche Verfassung, Eifersucht und das Emporwachsen der mächtigern Stände, durch welches die kaiserliche Gewalt immer mehr eingeengt werden mußte.

Doch würde der Westphälische Friede die Base der Nationalkraft geworden seyn, wenn die Stände nach der Sanctionirung der Lan-

deshoheit die wichtigsten, auf die gesammte Regierung sich beziehenden Gegenstände, von welchen einige bereits auf dem Congresse angeregt und an den nächsten Reichstag verwiesen worden waren, erledigt und der Constitution eine solche Ausbildung gegeben hätten, durch welche es möglich gewesen wäre, ihr mehr als theoretisches Ansehen zu verschaffen.

Allein dieses war der Fall nicht. Nicht bloß, daß die Reichs-Regierung in ihren wichtigsten Punkten unbestimmt blieb, so wirkten die auswärtigen politischen Beziehungen, in welche das Reich oder einzelne Stände verwickelt wurden, als zurückstossende Kraft vom gemeinsamen Mittelpunkt, Schritte des kaiserserlichen Hofes vergrößerten die Vorsicht der Reichsglieder und das unter den letztern immer mehr überhand nehmende Hof-Ceremoniel, die innere der Cultur des Zeitalters mehr angemeßne Organisation, das dadurch erregte höhere Selbstgefühl machten, daß sich die politischen Corporationen als besondere Reiche gestalteten.

Wir verweilen bey diesen Bemerkungen noch einen Augenblick.

Alle gemeinsamen Institute, welche nach dem Westphälischen Congresse hätten erörtert und befestigt werden sollen, erlangten nie ihre Reife, traten nie in einen innigen wahren Zusammenhang mit dem Ganzen. Das Project einer beständigen Wahlkapitulation blieb Project, ob sich gleich die beyden höhern Reichskollegien, mit Ausschluß des Postwesens, darüber völlig vereinigt hatten und dasselbe bereits der Kapitulation Karl VI. zum Grunde gelegt worden war.

Das Reichsjustizwesen gerieth am Anfange des 18. Jahrhunderts am Kammergerichte sogar in Stocken, bis es nach der 1707 eröfneten Visitation 1711 wieder in Activität kam. Regel- und Verfassungsmäßige Visitationen konnten nicht hergestellt werden und jene, welche im Jahre 1767 ihren Anfang nahm, gieng auseinander, ohne daß auch nur die dem Schluße schon nahe Berichtigung des Kammergerichts-Concepts von 1613 erfolgt wäre. Sie trug die Keime ihrer Zerstörung in sich in der unbestimmten Modalität der gräflichen Theilnah-

nahme an den Classen. Die gemeinen Beyträge reichten zur Sustentation des Personale nicht hin und die Wohlthat der ganzen Anstalt gieng für die Unterthanen der mächtigen Stände durch die Vervielfältigung der privilegiorum de non appellando theils verlohren, theils ward sie durch eine innre gerechte Administration werthlos, die Exekution unterlag immer mehr Schwierigkeiten u. dgl. Gebrechen mehr.

Der Reichshofrath beförderte durch seine concurrente Gerichtsbarkeit die gemeinsame Justiz eben nicht besonders, durch ihn fanden vorzüglich die reichsstädtischen Gemeinden Nahrung des Zwistes zwischen Rath und Bürgerschaft, wodurch die städtischen Kammern verarmten und mannichfache Quellen von Uebeln sich öffneten, auch erlaubte er sich verschiedene Umgriffe, z. B. in der Achts-Erklärungs-Sache Friedrich Ilten und in neuerer Zeit in reichsritterschaftlichen Angelegenheiten. Auch waren der Ursprung und die Organisation des Reichshofraths verfassungswidrig erfolgt.

Die im Jahre 1521 errichtete Reichs-Matrikel, die schon frühe Vorstellungen gegen ihre Ungleichheit erregte, der Wormser Anschlag

schlag von 1681 blieben, obgleich durchaus den Zeiten und Verhältnißen widersprechend, dennoch aufrecht und so schrecklich die Erfahrung gezeigt hatte, daß die zusammengeraften, regellosen Reichs-Contingente alle Nachtheile einer ungeübten Miliz in sich vereinigten: so waren sie doch fruchtlos. Nur die Reluitions-Cassa schien der Verringerung jener Nachtheile zuträglich zu seyn.

Die Kreis-Verfassung, auf welcher das gemeine Polizey- Justiz- und Kriegswesen beruhte, bedurfte einer Purifikation. Allein statt dieser erschlafte ihre Handhabung, der Oesterreichische Kreis ward nicht organisirt; im Ober- und Niedersächsischen cessirten die Sitzungen. Nur der Schwäbische und Fränkische zeigten sich besonders activ.

Das Religionswesen war nach dem Westphälischen Frieden zwar in seinen wesentlichsten Beziehungen zur Verfassung festgesetzt, aber aus den Gemüthern war die gegenseitige Abneigung noch nicht ausgerottet. Die Ryswickische, dem protestantischen Glaubenstheil so verhaßte Clausel nährte diese insbesondere und das Corpus evangelicorum hatte sich häu-

fig

sig mit verfassungswidrigen Bedrückungen und deren Abhilfe zu beschäftigen.

Der Reichstag, seit 1664 perpetuirlich, führte seine Verhandlungen in langweiligen Formen, beschäftigte sich häufig mit einem komischen Ernste mit unnützen Rangstreitigkeiten und versank öfter, wie z. B. 1780 auf Veranlassung der Grafensache in gänzliche Unthätigkeit.

Oeftere Umgriffe des kaiserlichen Hofes und Vermengung der Reichs- und Haus-Interessen, vermehrten die allgemeine Eifersucht und die Schwächung des Bundes. Aber besonders erregten jene in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allgemeine Sensation. Die Ansprüche, welche Oesterreich nach dem Tod Maximilian III. an Baiern machte, waren kaum durch Friedrich II. und selbst durch Rußlands thätige Verwendung in dem Teschner Vertrage ausgeglichen, als Joseph II. sein Austauschungs-Project mit Gewalt durchzusetzen Neigung hatte. Es ist unbestritten, daß die ganze unpolitische Verfahrungsweise des sonst grossen Kaisers auf die Vorbereitung der künftigen Erweiterung landesherrlicher Macht grossen

sen Einfluß hatte. Der Fürstenbund war der Ausdruck des höhern Selbstgefühls und der höhern Selbstkraft der Stände. Doch hinterließ er keine dauernde, tiefe Wirkung.

Ganz gegen den politischen Geist der Zeit übte Oesterreich gegen die mächtigsten Stände Gewalt und Willkühr. In dem Französischen Revolutionskriege zeigten sich hievon mehrere Beweise in der Hintansetzung und Aufopferung der Reichskriegsmacht, z. B. in jener 1796 erfolgten Entwaffnung des bei Biberach befindlichen Schwäbischen Korps, in dem Benehmen gegen die Baierischen Truppen, in der Aufopferung der Baierischen Festung Ingolstadt durch einen kaiserlichen Waffenstillstand ꝛc. Aber den höchsten Grad der Anmassung verrieth das Wiener Kabinet in jenen gewaltsamen Angriffen auf Würtemberg und insbesondere auf Baiern, welche die Frucht der jüngsten von England gestifteten Continental-Ligue waren. Alles dieses — und wie unvollständig sind noch diese Data! — mußte den Verband loser machen.

Entscheidend wirkte auf die Richtung der Interessen der Stände die höhere Ausbildung

der

der diplomatischen Verhältnisse, welche seit dem Westphälischen Frieden eintrat. Auch die mächtigern Reichsglieder wurden in jene gezogen und erschienen dadurch in der doppelten Eigenschaft von Reichsterritorialherren und von Staaten, die zu dem Europäischen Völkerbunde gehörten. Doch empfanden sie in der letztern Eigenschaft die wohlthätige Folgen einer Anschliessung an andre Mächte wenig, bis sich ein Teutsches Kabinet gebildet hatte, welches rasch den entscheidendsten Einfluß gewann und den ansehnlichern Reichsständen Gelegenheit gab, zu lernen, wie sie ihre auswärtigen Interessen am Klügsten zu beachten hätten. Das Berliner Kabinet hob das Gleichgewicht zwischen Kaiser und Reich nothwendig nach und nach völlig auf, indem von ihm aus der souveräne König und der Reichsstand als innig vereinigte Person wirkten und der Punkt, an dem jene Aufhebung vollendet war, war der Basler Separatfriede von 1795. Die Intervention Preußens, welche Frankreich zu Gunsten der zur Unterhandlung geneigten Reichsstände, welche jene reklamiren würden, anerkannte, die Ziehung der Demarkationslinie, durch welche der Norden Teutschlands in seiner Neutralität aufrecht erhalten werden sollte,

die

die Wirksamkeit des durch die Trennung des Berliner Kabinetes gegebenen Beispieles, ließen in ihren Folgen tiefe Spuren zurück.

Die Möglichkeit eines allgemeinen Reichskrieges war nun vernichtet; es war ein Reichsstand vorhanden, der mit gebiethender Macht Interessen unterstützte, welche dem kaiserlichen Hofe geradezu entgegen gesetzt waren und in dem die bedeutenden Stände einen kräftigern, natürlichen Verein fanden, als an dem Wiener Kabinette.

Als diese Periode des Preußischen Uebergewichtes eingetreten war, war es Oesterreichs größter Vortheil, mit der höchsten Schonung und Zartheit zu Werke zu gehen, um sich wenigstens diejenigen Stände noch geneigt zu erhalten, auf welche es zunächst einzuwirken vermochte. Allein es gab den Rathschlägen einer gesunden Politik kein Gehör, selbst nachdem durch die strenge Durchführung des Säcularisations-Princips seine wichtigsten Organe im Reiche zerstört waren. Um so größer die äußre Aufforderung an Verläugnung jeder Anmaßung war, um so gewaltsamer traten seine Ansprüche hervor, besonders aber waren diese fortwährend gegen Baiern gerichtet.

Es war bei dem Schlusse des Hauptdeputations-Recesses vorauszusehen, daß er gleichsam nur die Präliminarien zu einer unvermeidlichen neuen Gestaltung der Dinge enthielte — der kaiserliche Hof beschleunigte diese durch sein eignes Benehmen. Es wäre unnütz, wiederholt an Begebenheiten zu errinnern, welche eben erst vor unsern Augen vorgefallen sind, und deren Resultate gleichfalls nicht mehr im Dunkel liegen. Die rasche und kluge Anschliesung Baierns an Frankreich hat auch jenem im Süden eine große und ehrenvolle Stelle angewiesen, und Oesterreich jeden ihm gefährlichen Spielraum benommen. Der eigne Vortheil des Münchner Kabinets und Begünstignngen jeder Art werden das Wachsthum seines Ansehens zu befördern es hinlänglich aufmuntern. Alle Begriffe von einem beschränkenden Einheitsverhältniße der Regierung, von einer Coordination oder wohl gar einer Unterordnung sind jetzt schon eben so, wie in andern nunmehr souveränen Staaten, nothwendig aufgehoben. Das System der Independenz von Kaiser und Reich erlangt im Norden eben seine ganz vollständige Realisirung; Preußen vergrössert hier seinen Einfluß auf den wichtigsten Punkten, und auch Hessen-Cassel wird seine Macht erweitern.

Diese

Diese Verhältniße, die sich allmählig vorbereitet, besonders aber seit dem Lüneviller Frieden schnell entwickelt haben, waren es, denen die Landeshoheit, die kaiserliche Würde und der gemeinsame Verband endlich unterliegen mußte.

Den äußeren politischen Beziehungen war längst die innere Reife der größeren Reichsstaaten voraus gegangen, besonders seit der zweyten Hälfte des 18ten Jahrhunderts hatte sich mit dem anbrechenden Glanze der teutschen Literatur durch alle Zweige der Administration neues Leben verbreitet. Die Polizey-Anstalten und die Gesetzgebungen verriethen die Einwirkung der gebildeten Köpfe des Zeitalters immer mehr. Die Verwaltung insbesondere ward einer besonnenen Regel unterworfen. Braunschweig-Lüneburg, Hessenkassel, Kursachsen ꝛc. unterhielten eine wohlgeübte stehende Macht. Plötzlich erwachte auch Baiern, und in einem kurzen Zeitraum war es einer entschloßenen Regierung gelungen, die Schmach der Unmacht vergessen zu machen.

Wirklich war daher unter allen diesen Umständen der Begrif der Landeshoheit in An-

sehung der ersten Reichsstände mit jenem der Souverainetät identisch geworden; als diese förmlich sanctionirt wurde, war sie dem Wesen nach schon vorhanden gewesen.

Nur die Länder unmächtiger Reichsstände erhielten sich in einer schwankenden Form. Sie waren durch ihre Existenz mehr an den Kaiser gebunden und durch ihre innern geringen Kräfte an bestimmte Gränzen gewiesen, welche sie von den benachbarten mächtigen Regenten mehr oder weniger abhängig machten.

Das vollständige Resultat, das aus diesem kurzen historischen Ueberblick hervorgeht, ist demnach dasselbe, das schon von uns berührt worden ist, „daß die Gesammtregierung im Reiche aufgelößt und deren Wiederherstellung unmöglich ist.“

2.

Ist nun aber der Verband wirklich zerstört, so daß das Reich nicht mehr als zur Einheit verbundne Staaten-Organisation angesehen werden kann, so ist doch so lange das

schon

schon in Vorschlag gebrachte Mediatisirungs-Princip der kleinen Reichsstände nicht sanctionirt ist, nicht wohl zu läugnen, daß eine zwischen der Landeshoheit und der Auflösung des Staatenaggregates in große teutsche Monarchien, schwankende Periode eintrete, welche sich in einer spätern Zeit selbst mit dem Untergang Mehrerer schließen wird, die sich noch jetzt aus dem Strom der Begebenheiten gerettet haben.

In dieser Mittelperiode werden diejenigen Reformen, welche in dem I. u. II. Hefte der Interessen vorausgesetzt sind, ihrer Erfüllung sich immer mehr nähern. Die Gestalt der Dinge, welche durch die Umstände herbeygeführt wird, soll hier ausführlicher entwickelt werden.

III.

Welches soll das Verhältniß der bisherigen Stände und des Kaisers werden? Diese Frage wird uns vorerst beschäftigen und auf den neuesten Begriff der Teutschen Verfassung führen.

Mehrere der zeitherigen Glieder des teutschen Reiches haben ihre Kräfte so sehr verstärkt, daß es für sie kein unaufgebliches Bedürfniß ist, durch Anschließung an frühere Genossen des Verbandes ihre Freiheit zu bewahren, aber die Gewißheit, durch Befreundung und Einheit mit Regierungen eines Volkes, das denselben vaterländischen Boden, denselben Ursprung und Sprache theilt, einen auswärtigen verderblichen Einfluß abzuwehren und die in Nationalverwandtschaft stehenden Länder als Unterstützungspunkte der eignen Größe betrachten zu können, neigt diese grössern teutschen Mächte zur Behauptung eines gemeinschaftlichen Bundes.

Der Geist dieses Bundes muß nun wesentlich die volle Unabhängigkeit der souveränen Teutschen Staaten begünstigen und bloß auf die Garantie jener gerichtet seyn. Er liegt daher nicht in Anstalten, welche sich über die Gränzen erstrecken, wodurch das Verhältniß einer innigen Allianz begründet und irgend eine in die besondere Verfassung eingreifende Unterordnung möglich gemacht wird, sondern in der freyesten gegenseitigen Uibereinkunft; seine Base sind Verträge. Der Geist der neuen Verfassung

sung offenbart sich daher in dem Föderativ-System, welches an die Stelle des Einheits-Princips tritt, das sonst der Constitution zum Grunde lag. Jeder Staat ist ganz selbstständig für sich und nur durch seine eigene Bestimmung participirt er an den Vortheilen, welche aus jeder Concentrirung verschiedener Kräfte zu gemeinsamen Zwecken hervorgehen.

Daß nun in der Teutschen Staaten-Conföderation noch ferner ein Kaiser bestehen könne, braucht nicht bestritten zu werden. Zwar hört aller und jeder Einfluß auf, wodurch jener bisher auf reichsständische Verfassungen beschränkend einwirken könnte; es kann keine Reservatrechte, keine Unterhandlungen in Reichsfriedenssachen, zu welchen man die Beistimmung der Betheiligten erst nach dem Abschlusse erholt, und mit Berufung auf den Drang der Umstände die Mitwirkung bloß reversirt oder diese unter eine unmittelbare Leitung stellt, u. dgl. mehr geben. Der Teutsche Kaiser kann die Gesammtheit der Glieder künftig nur in so weit repräsentiren, insoweit ihm die letztern die Befugniß übertragen haben, und diese können sie ihm nur in soweit überlassen, als Fälle eintreten mögen, in wel-

chen es das Interesse der Conföderation ist; als Corps zu Corps zu handeln und durch die Verminderung des Unterhandlungs-Organs die Schnelligkeit der Resultate herbeyzuführen. Aber selbst diese Übertragung muß sich ohne Ausnahme immer auf bindende Vollmacht stützen und so wie der Zweck dieser erreicht ist: so ist der Kaiser zur vollständigsten Communication verbunden.

Seine Bedeutung in der Conföderation ist demnach die des Primi inter Pares. In dieser Eigenschaft liegt schon die Nothwendigkeit seiner freyen Wahl. Die Würde und die Garantie der Conföderation fodern, daß das kaiserliche persönliche Ansehen nie mehr die Macht eines regierenden Hauses verstärkt, indem es in diesem gleichsam erblich von Glied zu Glied übergeht, es ist Keiner unter den Ständen, der nicht einen gegründeten Anspruch an sie hätte, es ist Keiner, der sie, nach den neuen Beziehungen, nicht als eine ruhmvolle Übertragung betrachten sollte.

Der Act selbst, durch welchen ein Kaiser erwählt wird, die Festsetzung aller Beziehungen, in welche er zur Teutschen Conföderation

tritt, unterliegen der Berathschlagung aller derjenigen Glieder der letztern, welche als souveräne Staaten anzusehen und mit königlichem und kurfürstlichem Rang bekleidet sind. Das Resultat jener Berathschlagung ist die neue Wahlkapitulation, welche, bey den antiquirten Verhältnissen nicht mehr an die früheren Wahlverträge angeknüpft werden kann; diese Kapitulation muß in sich selbst ein fortschreitendes Princip enthalten. Zu dem Ende darf ihr kein perpetuirliches Project untergestellt werden, sondern, da sich die Interessen der Conföderation nothwendig verändern, die kaiserliche Würde aber immer in der genauesten Angemessenheit zu jenen stehen soll: so ist bey dem Tode eines jeden Kaisers eine gänzliche Revision, ein ganz neues Wahlkapitulations-Geschäft vorzunehmen. Deshalb muß ausdrücklich in dem Wahlvertrage bestimmt seyn, daß er nur den Kaiser, der ihn beschworen, für seine lebenslängliche Regierung binden, nach seinem Tode aber ganz erlöschen und einem neuen Vertrage Platz machen soll. Nur auf einem solchen Wege lassen sich wesentliche Verfügungen von historischen Reminiscenzen unterscheiden.

Die Entbehrlichkeit der Reichsversammlung, wie sie bisher statt fand, bedarf keines künstlichen Beweises. Ihre Unnützlichkeit hat sich nur zu häufig in ihrer Unthätigkeit bewiesen. Aber sie kann einen Character gewinnen, welcher eine ehrenvolle Wirksamkeit bezeichnet. In einem föderativen Staate, in dem die Theile für sich selbstständig, durch Freiheit sich zu einem Ganzen einigen, entsteht unter jenen Theilen nothwendig ein diplomatisches Verhältniß. Die gegenseitigen Interessen müssen besprochen und gemeinsame Maasregeln durch Verhandlung festgesetzt werden. Die Teutsche Conföderation bedarf daher eines Punctes, wo sich die Bevollmächtigten der vereinigten souverainen Staaten versammeln, und mit dem Repräsentativ-Character von Gesandten vom ersten und zweiten Range bekleidet, die Instructionen ihrer hohen Committenten vollziehen. Für solche Verhandlungen nun sind die zeitherigen Formen gleichfalls nicht mehr geeignet; ihre Absicht kann nur auf die schnellste Berathung politischer Beziehungen der Conföderation gehen; diese fodert den gewöhnlichen freyen Gang der Negociation, nicht eine collegialisch formirte Deliberation, welche einen erschlaffenden herkömmlichen Gang nimmt

und

und mit dem Souverän unmächtigen und unbedeutenden Landesherren dasselbe Stimmrecht sichert.

Als Grundsatz für jene Versammlung ist nun anzusehen:

„Kein Teutscher Staat habe das Recht, sie mit einem Abgesandten zu beschicken, der nicht durch Verträge in der Souveränität bestätigt oder von andern Mächten in dieser anerkannt worden ist".

Es tritt also an die Stelle der Reichsversammlung eine Versammlung der Abgesandten der souveränen conföderirten Staaten, und die Form jener nähert sich gleichsam einem perpetuirlichen Congresse.

Folgenden Staaten nun würde an dem Congresse die unbestrittene Theilnahme gebühren:

Oesterreich, Preußen, Baiern, Kur-Sachsen, Hessen-Kassel, Wirtemberg, Baden, Holstein.

ganz wegfallen würden: Alle alt- und neu-fürstlichen Häuser und die Grafen. Den Hanseestädten aber wäre, wenn sie sich, wie man wünschen muß, in ihrer Unabhängigkeit erhalten, die Absendung von Abgesandten allerdings zu verstatten: denn ob sie gleich keine diplomatische Wichtigkeit durch eine äußre Macht zu unterstützen vermögen: so ist ihr Einfluß auf die mercantilischen Geschäfte der Europäischen Staaten wesentlich genug, um ihnen als ausgezeichneten Handelsplätzen auch einen politischen Vorrang zuzugestehen.

Die Errichtung eines solchen perpetuirlichen Congresses, an der Stelle des Reichstages, und die Verdrängung der collegialischen deliberativen Form durch den freyen Gang der gegenseitigen Unterhandlung würde das Interesse fremder Mächte an Angelegenheiten der Teutschen Nation würdiger erregen und die Schnelligkeit, so wie der Nachdruck, mit welchem Repräsentanten jener Nation bey dieser geringen Beschränkung zu Werke gehen, die Möglichkeit, mit welcher kleinliche Collisionen vermieden werden könnten, würde den Angelegenheiten eine für uns ruhmvollere Wendung sichern.

3. Daß

3.

Daß unter den gedachten Modifikationen die Nothwendigkeit des Reichs-Justizwesens sich von selbst aufhebt, will ich nicht weiter darthun. Diejenigen Stände, welche souverän geworden, und im Besitze von privilegiis de non apellando gewesen sind, kann seine Existenz nicht interessiren, indem da, wo noch eine unmittelbare Einwirkung desselben statt fände, eine Beschränkung der oberherrlichen Macht-Vollkommenheit erwachsen würde, wie dieß z. B. in den jüngsten Sachen der Reichs-Ritterschaft der Fall war. Wo also noch ein Antheil der mächtigen Teutschen Regenten an der Reichs-Justiz einträte: so könnte derselbe, sowohl was Sustentation als Einfluß betrift, nur belästigend seyn und es hat demnach Jeder das Recht, seine innere Staaten-Bildung in ihrer völligen Unabhängigkeit zu vollenden.

Was diejenigen zeitherigen kleinern Reichsstände betrift, für deren Unterthanen die Reichsgerichte wohlthätige Institute zu seyn schienen: so ist es dem Vortheil der souveränen Teutschen Herren angemessen, sie nach den Verhältnißen der geographischen Berührung in einen

nen nähern Verband mit ihren Staaten zu setzen, um nach dem Zerfalle der früheren Anstalten eine Einheit vorzubereiten, auf welcher alle innere Kraft wesentlich beruht. Es sind daher vorerst und selbst ehe die neue Ordnung der Dinge definitiv hergestellt ist, alle noch nicht anhängig gemachten, aber zu erhebenden Berufungen ꝛc. die zeither an die Reichsgerichte geschahen, an die Oberappellations-Gerichte des Landesherrn zu richten, zu dessen Enclaven die appellirenden oder schleunige Mittel implorirende Theile gehören. Wo aber über diese Einweisung noch Zweifel herrschen, da ist es das Interesse der Kabinette, solche Bestimmungen gegenseitig festzusetzen, wodurch diese ganz niedergeschlagen werden.

Diese Maasregel wird die Beförderung der Justiz begünstigen, und besonders auch die Gewißheit der executivischen Vollziehung der Erkenntniße garantiren, ohne welche jede Sentenz leer ist.

In Betreff der currenten Sachen bey den hohen Reichsgerichten: so dürfte es nothwendig seyn, daß die souveränen Teutschen Fürsten, unter gleichheitlicher Mitwirkung des Kaisers,

eine

eine Commission ernennten, welche an die Stelle der Visitations-Deputationen träte, die fernere Competenz in anhängigen Angelegenheiten, nach den im Reiche eingetretenen Veränderungen, untersuchte, und nachdem den Gerichten in allen Fällen, wo jene statt fände, die Beschliessung ihres Verfahrens unausbleiblich zukäme, vorzüglich bey dem Kammergerichte diejenige Herstellung der zurückgebliebenen Sachen und diejenige archivalische Anordnung auf sich nähme, ohne welche eine Auflösung des Kammergerichtes, fremden Interessen unbeschadet, nicht gedacht werden kann. In Ansehung des Reichshofrathes würde der kaiserliche Hof freilich der Zuläßigkeit einer solchen Deputation und ihrer Geschäfts-Erstreckung durchaus entgegen seyn, allein alle desfallsigen Differenzen würden sich leicht erledigen lassen, indem bey der concurrenten Gerichtsbarkeit der beyden höchsten Reichs-Instanzen der Reichshofrath veranlaßt werden könnte, die bey ihm anhängigen Sachen an das Kammergericht überzuweisen. Nun ist zwar allerdings der Geschäftsgang beyder Collegien in Formalien verschieden, aber auch hier würde sich die Schwierigkeit dadurch wieder heben, daß der Appellations-Proceß, für welchen die Competenz von der Commission

noch

noch anerkannt wird, von Neuem instruirt, und dem kammergerichtlichen Justizgang gemäß beschlossen würde.

Nach der Auflösung der hohen Reichs-Tribunale fällt die Vorsorge für die Glieder des Reichshofrathes, der ursprünglich nicht in der Constitution gegründet, sondern großen Widersprüchen der Stände ausgesetzt war, und bey welchem der Kaiser Präsidenten und Räthe allein ernannte und besoldete, dem Wiener Hofe zu. Rücksichtlich des Reichskammergerichts aber würde ein andres Verhältniß eintreten. Da nämlich, nach dem gemachten Vorschlag, die Justizsachen der kleinern Stände an die höchste Appellations-Instanz der souveränen Staaten gewiesen und die Kammergerichts-Beysitzer nach der frühern Verfassung vom Kaiser, den Kurfürsten und einzelnen Kreisen repräsentirt, auch durch die Kammerzieler, als gemeinsame Beyträge, sustentirt wurden: so können sie in die Oberappellationsgerichte der sie bisher repräsentirenden Teutschen souveränen Herren eintreten und die Reichslande, welche zeither zur Unterhaltung mitwirkten, haben nun ihre Quoten an jene zu leisten. Ueber diese sind aber, da man auf veraltete Usual-Matrikeln nicht

Rück-

Rücksicht nehmen kann, billige Bestimmungen zu treffen.

4.

So wie das Reichsjustizwesen als Theil der Reichs-Organisation, der Auflösung nicht entgeht: so hebt sich durch seine Unangemessenheit und seine innern Gebrechen das Reichskriegswesen völlig auf.

Das Teutsche Reich unterhält einen stehenden Soldaten, welcher, der Zahl nach, es fürchterlich machen könnte, aber, da er nicht von jenem als Gesammtheit aufgestellt und gemeinsam geübt ist, nur die innere Schwäche vermehrt.

So wie nämlich auch die Fürsten immer mehr anfiengen, sich dem Glanz der großen Höfe gleich stellen zu wollen: so wollten sie auch in der bewaffneten Macht Einiges von ihrer Größe nachahmen. Zu dem Ende errichteten sie Militär, welches zur Handhabung der Polizey im Innern zu zahlreich, zum Kriege lächerlich unbedeutend war, aber, indem sich die Lieblingsneigung der Fürsten häufig auf diesen Gegenstand hinneigte, dem Lande nützliche Hände und kostbare Kräfte entzog

und

und zu Plackereyen mancher Art Veranlassung gab. Durch ganz Teutschland hindurch konnte man kleine Corps von derselben Verschiedenheit als des Münzfußes sehen und es mußte ein sonderbares Schauspiel seyn, alle diese Landes-Armeen zu einem gemeinsamen Zwecke vereinigt zu erblicken, ob gleich in neuerer Zeit mehrere Stände die Nothwendigkeit eines gemeinschaftlichen Fußes erkannten.

Was nun, bey der jetzigen Lage von Europa und insbesondre bey den in Teutschland eingetretenen Veränderungen, die Teutschen nicht souverainen, minder mächtigen Fürsten mit ihren stehenden Soldaten ferner bezwecken sollen, läßt sich nicht begreifen, aber unbestritten ist, daß, obgleich diese ihre Miliz für sich gar nichts ist, sie durch ihre Vereinigung mit den Armeen der souverainen Staaten die intensive Stärke der letzteren verstärken kann. Da nun jene die Garantie der teutschen Freiheit und Würde übernommen haben: so können sie die Ausübung einer militärischen Conscription oder Recrutirung der kleinen Stände unmöglich verstatten, sondern müssen sie dem oben bey dem Justizwesen vorgeschlagenen Verhältniß schlechterdings unterwerfen. Alles

Mili-

Militär also, welches sich im nicht souverainen reichsfürstlichen oder gräflichen Dienst befindet, ist nothwendig dem souverainen Staat zu incorporiren und alle Rechte der Aushebung ꝛc. gehen auf diesen vollkommen über. Es fordert dieses die eigne Sicherheit und Ruhe zeitheriger Reichs-Territorien; denn da sich diese für sich selbst keineswegs vertheidigen können, so müssen sie Schutz und Hilfe von den Souveräns erwarten. Es ist aber gerecht und billig, daß wer auf jene Anspruch macht, seine Ansprüche durch die verhältnißmäßige Beywirkung rechtfertigt. Am besten aber wird jene Incorporation sogleich so vollzogen, daß der bestehende Militär-Etat der kleinern Stände dem Armeekorps des souveränen Herrn eingefugt und dem letzteren das Besatzungsrecht in dem Gebieth jener eingeräumt wird. Diejenigen Truppen, welche nun nach dem letztern eingelegt werden, sind aus der fürstlichen oder landesherrlichen Kasse zu unterhalten, solange deren besondere Administration nicht gleichfalls sistirt. Wird hiebey die natürlich angemessene Garnisons-Zahl für das Land nicht übertrieben: so findet ein durchaus billiger, mit den souveränen Staaten gleichheitlicher Maasstab statt.

Die

Die Folgen dieser Vorkehrung aber sind ungemein bedeutend. Die teutsche Nationalstärke ist nicht mehr zersplittert; die kleinen Militärs, die ohne Gemeingeist und Aussicht auf Avancement und kriegerischen Ruhm, meistens auch ohne jenes edle Selbstgefühl waren, welches den Soldaten beleben muß, werden mit großen Massen als gleiche Theile derselben in Bewegung gesetzt und erhalten einen ehrenvollen Spielraum. Im Reiche aber verschwindet insbesondre jenes lähmende und selbst Lachen erregende System, welches die Reichskriege in ihrem Fortgange und in ihrem Ende so eigenthümlich gemacht hat.

Da alle einzelnen Theile, die ferner von dem teutschen Bunde bestehen, durch diese Maasregel unausbleiblich an den Mitteln, die ihre Existenz befestigen, gewinnen, so ist ihre Ausführung dringendst zu wünschen.

4.

Solle die Eintheilung Teutschlands in Kreise beybehalten werden? Diese Frage ist jetzt allerdings am Orte. Da der Grund je-

ner

ner in dem Reichsjustizwesen als Bedingung der Vollstreckung von reichsgerichtlichen Sentenzen lag und gleichfalls das Reichskriegswesen auf derselben beruhte: so ist die Nothwendigkeit der Abtheilung ferner nicht mehr vorhanden. Ueberdieß haben alle geographischen Beziehungen sich so sehr verändert, daß im Falle der Beybehaltung des Kreis-Systemes eine gänzliche Purification vorzunehmen wäre.

An die Stelle der Benennung von Kreisen tritt daher gegenwärtig eine andere Landes-Bestimmung, auf welche ich mich schon voraussetzend berufen habe.

Teutsches Gebieth theilt sich von jetzt an in jenes der souveränen und derjenigen Staaten, welche bloß mit der Landeshoheit im Sinne der zeitherigen Reichs-Constitution bekleidet sind. Nur die erstern sind als politisch-active Theile anzusehen. Diese Eigenthümlichkeit des Besitzes eines gemeinsamen Bodens (dieses Gemeinsame drückt sich in der Identität der Nationalsprache aus) durch mehrere Regenten läßt eine geographische Eintheilung, wie z. B. in einem einzigen einer gleichen Regierung unterworfenen Staate, als Frankreich,

nicht

nicht zu und da mit der Reichsverfaßung auch jene zum Behufe der letztern aufhört: so muß sich ein neuer Eintheilungs-Grund auffinden lassen, der nothwendig politisch ist. Dieser Grund liegt nun in der Verschiedenheit souveräner Staaten und ist vollständig ausgedrückt: „Teutschland zerfällt in so viele Theile, als dasselbe souveraine Reiche zählt". Die Benennung der Theile richtet sich also nach den letztern und es gibt künftig statt eines Oesterreichischen, Fränkischen, Schwäbischen ꝛc. Kreises, ein Oesterreichisches, Wirtembergisches, Baierisches ꝛc. Reich.

Die Selbstständigkeit und Würde dieser Reiche fodert nun, in keinem minder mächtigen Teutschen Reichsstande eine, wenn auch unbedeutende äußre Beschränkung, voraussetzen zu dürfen. Wenn daher auf die letztern ein besonders Eintheilungs-Princip nicht angewendet werden kann: so müssen sie dem aufgestellten untergeordnet, und da sie die Souveränität nicht erwerben können, den Teutschen Reichen geographisch zugezählt werden. Als Grundsatz hiefür könnte man als geltend annehmen: Jeder kleinere Reichsstand ist zu dem Teutschen souveränen Staate zu zählen und

wird unter dessen gemeinsamer Benennung begriffen, als dessen Enclave er anzusehen ist, entweder, insoferne ihn derselbe gänzlich umschließt oder auf den meisten geographischen Puncten berührt. Hiemit verschwänden also alle Benennungen der zeitherigen kleinern Reichsstände, insoferne jene auf dem Lande haften und es gäbe jetzt, rücksichtlich ihrer Geburt Fürsten, welche sich wie Rittergutsbesitzer nach Privat-Besitzungen nennen, ohne daß es Jemand eben so wenig einfallen würde, aus jenen Besitzungen einen Landes-Eintheilungsgrund herzunehmen, als man einen aus den Rittergütern herleitet.

Aber eben aus diesem Vorschlage ergibt sich eine weitere Modifikation reichsständischer Verhältniße:

Auf dem eben angedeuteten Wege erscheinen nämlich die mindern reichsunmittelbaren Stände in der Eigenschaft des landsäßigen Adels. Denn — kann Jedermann hier fragen, — was können sie doch, nachdem zu allen oben erwähnten Beschränkungen auch noch der letzte Vorschlag hinzukommt, mehr Anders seyn, wenn man nicht bey leeren Worten stehen bleiben will? Erhalten sie aber jene Eigen-

schaft

schaft, so verschwindet in Rücksicht aller Länder, welche nicht Allode, sondern vom Reiche zu Lehen aufgetragen sind, der Reichs-Lehensnexus, der Kaiser hört demnach auf, prodominus feudorum zu seyn und die ihn in Ansehung jener Lehen zustehenden Gerechtsame auszuüben. Allerdings ist dieses der Fall.

Nun ließe sich zwar gedenken, daß eine solche Umformung der Dinge entstünde, daß das Verhältniß zwischen Kaiser und Reich nicht mehr bliebe, daß aber in Ansehung der bisherigen mindern Stände sich dieselbe Beziehung zu den einzelnen souverainen Staaten nach der geographischen Zuhörigkeit bildete, welche unter jenen statt gefunden hatten. Die kleinen unmittelbaren Herren, die Reichslehen getragen hatten, könnten diese von den Teutschen Landesregenten als Landes-Lehen empfangen und übrigens ihre hergebrachten Prärogativen sich eben so sehr als früher im Verbande erfreuen. Allein dieser Ausgleichung lassen sich so viele und bedeutende Einwürfe entgegen setzen und die Aufhebung des Lehenswesens ist so wichtig, daß man sie nicht berücksichtigen kann. Es ist also gerade anzunehmen, daß die Stände, welche wir im Auge

haben, wirklich zum mittelbaren Adel gezählt werden.

Das von uns vorgeschlagene Mediatisirungs-Princip schließt also auch die Auflösung des Reichslehens-Nexus nothwendig in sich.

Die Religions-Verschiedenheit der Stände hatte ihren Einfluß auf alle Theile der Reichs-Regierung gezeigt. Ausser der itio in partes war sie nur zu oft ein Grund, welcher die Einheit der Wirksamkeit störte und gegenseitiges Mistrauen erregte. Selbst in den neuesten Zeiten diente sie in den Discussionen über die katholischen Stimmen politischen Zwecken zum Deckmantel.

Diese beschränkende Einwirkung der Glaubens-Trennung wird bey der neuen Lage der Dinge ganz verschwinden. Die Durchführung der Secularisation war bereits der erste Schritt zur Erweiterung der Freiheit der katholischen Landesherren in kirchlichen Dingen. Durch die geistlichen Staaten erreichte die Hierarchie ihre Plane leichter, weil sie sich hier durch den weltlichen Arm unterstützt fand,

sobald dieser gelähmt war, gewannen die weltlichen Regenten nothwendig.

Doch blieben nach jener Secularisirung noch viele derjenigen positiven Vorschriften aufrecht, welche tief in den Character der teutschen Verfassung, so wie diese vorzüglich der Westphälische Friede begründet hatte, eingeflochten waren.

Bey der Souveränität, welche die mächtigen Stände erworben haben, können nun jene Vorschriften unmöglich mehr bindend seyn. Sie sind in einem andern Zeitalter, unter andern, als den gegenwärtigen Verhältnissen, entstanden, mit ihrem Grunde fällt ihre Existenz. Nimmer würde es den teutschen Souveräns gelingen, Industrie und Künste zu wecken, eine freye und ungehemmte Bildung hervorzurufen und eine vernunftmäßige Organisation herzustellen, wenn selbst die intellectuelle Beziehung der Kirche zum Staate durch ein äußeres, veraltetes Gesetz bestimmt würde, statt lediglich von der Cultur des Zeitalters abhängig zu seyn. Es sind daher alle in dem Tractate von Münster und Osnabrück befindlichen, auf die Glaubens-Angelegenheiten sich bezie-

beziehenden Bestimmungen als erloschen anzusehen. Auch sie waren nicht für einzelne Stände, sondern für die Gesammtheit des Reiches festgesetzt worden, und wesentlich mit dem Landeshoheits-System zusammenhängend.

Mit der Umwandlung des letztern verschwinden auch alle übrigen Spuren religiöser Verschiedenheit. Durch die Auflösung der Comitial-Berathschlagung sistirt die itio in partes von selbst, die Streitigkeiten über die Gleichheit der katholischen und potestantischen Stimmen sind für immer geendigt, der fernere Bestand eines Corporis Evangelicorum ist zwecklos.

Doch soll die Erweiterung der Freiheit in kirchlichen Angelegenheiten, welche die Souveräns gewinnen, diese keineswegs zu gewaltsamen Eingriffen auf die zeitherige Religionsübung berechtigen. Nur keine einseitige Begünstigung, nur keine ungerechte Ausschließung um des religiösen Glaubens willen soll statt finden. Mit ruhmvoller Weisheit hatte desfalls der §. 63. des jüngsten Reichs-Deputations-Abschieds festgesetzt: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt

 seyn;

seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Dieser §. erkennt ausdrücklich ruhige Existenz von Religions-Genossen und will insbesondere das Eigenthum geschützt wissen. Hierin trifft unsere Meinung gänzlich zusammen; indem diese bloß jene Anmassung verwirft, nach welcher auch ein vor alten Zeiten beliebter Zustand kirchlicher Meinung, gleich dem reellen Besitzthum, das sich auf gerechte Titel und Erwerbsart stützt, unverletzlich seyn soll.

Durch die Schwächung des hierarchischen Einflusses auf die kirchlichen Einrichtungen können nun insbesondere in dem katholischen Teutschland die zweckmäßigsten Vorschritte zur Errichtung und Vertheilung bischöflicher Sitze und zur Organisation der Diöcesen mit geringerm Widerspruch geschehen. Der Reichsdeputations-Abschied hatte hierüber im §. 62. festgesetzt: „Die erz- und bischöflichen Diözesen ver-

verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen seyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt". Da nun das Diözesanwesen nothwendig bloß von den souveränen Teutschen Landesherren abhängt: so verliehrt in jenem § bloß der Zusatz: reichsgesetzlich, seine Bedeutung.

Als eine besondre Schutzwehr der Teutschen Freiheit sind die Landstände von den Verfechtern der alten Verfassung von jeher erhoben worden. Es ist hier am Orte, Einiges über sie zu bemerken und die Unnützlichkeit und Zweckwidrigkeit ihrer Existenz darzuthun, um die Gemüther über den nunmehr unvermeidlichen Untergang der Landstände zu beruhigen.

Der wahre Ursprung der collegialischen Ausbildung landesständischer Verfassung ist gleichzeitig mit der Entwicklung des Landeshoheits-Systems. Als dieses große Vorschritte gemacht hatte und die Fürsten insbesondere von den Staatsgliedern häufigere Leistungen foderten, ward von denjenigen, welche nun einmal darüber

über mit ihnen handelten, nur Bedingungsweise bewilligt. Die Nothwendigkeit der Fürsten, nachzugeben, verstärkte nur die Macht der Opposition, die ihr Privat-Interesse darin fand, in öffentlichen Bewilligungen immer die geringste Geneigtheit zu zeigen, um der Befriedigung eigner Ansprüche desto gewißer zu seyn. So ward die landesfürstliche Würde durch Verträge und Reversalien wesentlich beschränkt.

Da nun die erste Entstehung der Landstände keineswegs auf die klare Idee gegründet war, die Garantie der bürgerlichen Verfassung zu geben, sondern die Landstandschaft, als historisches Institut, ihren Grund eben so sehr in dem Egoismus hatte, als der Uibergang zur Landeshoheit; so war auch an eine gleichheitliche Zusammensetzung des Corps und vollständige Vertretung des Volkes nicht zu denken. Es waren im eigentlichen Sinne Stände, Einige, die sich gerade von der Gemeinheit abgesondert und ein individuelles Interesse hatten, welche sich in Opposition mit den Landesherren setzten, und wenn auch die Städte an der letztern Theil nahmen, so war eine wahre Repräsentation des dritten Standes gar nicht vor-

vorhanden, weil gerade die zahlreichste und wichtigste Volksklasse, die producirende, von den wesentlichsten Rechten ausgeschlossen blieb. Es waren daher Prälaten, Rittergutsbesitzer und Städte, oder auch nur Ritterschaft und Städte ꝛc. die als Corps mit dem Regenten handelten und sich anmaßten, das Land, d. h. die Gemeinheit der Unterthanen und ihr Interesse, zu vertreten.

Die Regenten mußten im Fortschritte der Zeit wohl einsehen, wie verderblich für sie eine Abhängigkeit von Landesgliedern in den wesentlichsten Puncten der Verfassung sey, sie suchten sich daher den Beschränkungen der Verträge zu entziehen und den Reversalien eine zweckmäßige Deutung zu geben; die Landesstände hatten durch die Erfahrung sich von den besondern Vortheilen ihrer Vereinigung überzeugt und begriffen wohl, daß jede Erweiterung der landesherrlichen Macht eine Verringerung der ihrigen nach sich ziehe und deshalb zeigten sie sich in ihren Ansprüchen strenger, in ihrer Widersetzlichkeit hartnäckiger. Indem beyde Theile nicht nachgeben wollten, ward der gegenseitige Kampf erbitterter und die öffentlichen Interessen verwandelten sich geradezu in ein

Interesse der Landesherren gegen die Landstände und der letztern gegen den erstern. Uiber diesem Kampfe mußte die Regierung schlaffer werden und an Energie verliehren, gegenseitiges Vertrauen mußte sinken und zuletzt derjenige Theil am Empfindlichsten leiden, welchen die Landstände zum Deckmantel ihrer Schritte gebrauchten. Es ist bekannt, welches Unglück die Zwistigkeiten zwischen Herren und Ständen im Mecklenburgischen und Würtembergischen über das Land gebracht haben und wie auch in Baiern die innere Entzweyung unvermeidlich gewesen wäre, hätte die Regierung das Resultat schnell ,gewagter Anmaßungen nicht schnell vereitelt.

Da nun aber historisch unbestritten ist, daß die Einwirkung der Landstände auf die Verfassung keineswegs die Interessen des Unterthans, sondern nur jene der Vertretenden selbst begünstigt und die mannichfachsten Uibel in ihrem Gefolge zählt: so ist ihre Aufhebung da unbedingt nothwendig, wo ihre Beybehaltung nicht selbst in dem Interesse des regierenden Herren gegründet ist.

Zwar

Zwar könnnte es scheinen, als ob ihre Existenz überhaupt insoferne zulässig wäre, als man diejenigen Modificationen in ihrer Verfassung eintreten ließe, welche der neuesten Cultur und insbesondere dem zuletzt ausgebildeten Repräsentativ-Systeme am Anmessensten sind. Allein dieses System, welches allerdings ganz andre Ansichten giebt, als diejenigen, auf welche sich das bisherige landständische stützt, möchte wohl nicht zu den Fortschritten in unsere Einsichten vom Staats-Organismus gehören. Indem es die Organe vervielfältigt, durch welche das Volk zu dem Regenten spricht und in seiner Consequenz dem erstern nothwendig die Souveränetät einräumt, stellt es den letztern als Individuum in einer bloßen Rangbeziehung der Nation gegenüber. Denn wenn es auch dem Fürsten die höchste Macht beylegt: so ist dieses nur ein Schein, da die reelle Macht bey dem Volke bleibt. Dieses System kann man, da es die regierenden Organe vervielfältigt, ohne unter ihnen eine Einheit des Wirkens zu begründen, das System der Erschlaffung nennen. Es kann der Anarchie nur vorangehen oder ihrer Uibergang zu bessern Formen bilden.

Wo ein Volk bey der jetzigen Lage der Dinge groß und mächtig seyn will, da müssen die Zügel der Herrschaft verständig geführt werden. Es muß eine Einheit des Zieles, eine feste Berechnung der dahin führenden Mittel statt finden. Dieß schließt jede Beschränkung der Regierung durch Organe, deren Nothwendigkeit nicht in ihrem Begriffe gegründet ist, aus. Die collegialische Verfassung, welche für die Leitung der Staatsgeschäfte begründet ist, sichert der Uiberlegung ihren Einfluß, und indem die höchste Macht in dem Regenten, als einem Individuum, concentrirt ist, so wird jeder Gedanke, dem die reife Prüfung vorausgegangen ist, leicht zur lebendigen Ausführung gebracht.

Unser Zeitalter fordert daher die monarchische Regierungsform. Es ist dieses so sehr klar, daß selbst diejenigen Staaten, welche den Namen von Freistaaten tragen, sich der Monarchie nähern und den wesentlichen Theil der Gewalt nicht der Vielheit überlassen, sondern auf ein Individuum wenigstens Zeitweise übertragen. Selbst Nordamerika darf hier als Beispiel genannt, Holland und die Schweiz müsseu hier erwähnt werden.

Diese

Diese Erscheinung könnte Manchen auf die schmerzliche Vermuthung führen, als ob die Menschheit wieder tiefer gesunken, als ob die Liebe der Freiheit, die Freude und das Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten in der bey weitem größern Zahl erloschen, oder gar nicht vorhanden gewesen sey. Allerdings ist es wahr, daß unter der zahlreichsten Classe im Staate der Sinn für das öffentliche Leben erschlafft ist, daß sich ihre Glieder gedankenlos im Dienste des Bedürfnisses bewegen, daß sie fast keinen Begriff von den bürgerlichen Einrichtungen und von den Beziehungen hat, in welchen jene auch zu ihr stehen. Aber so sehr auf der einen Seite unverkennbar ist, daß die Menge eher den Druck als die Freiheit erträgt, so findet der tiefe Beobachter doch Andeutungen und Spuren einer bessern Zukunft. Auch in den untersten Claßen vermehrt sich der Besitzstand und die Freude an diesem, Arbeitsamkeit und Thätigkeit sind sichtbarer. Die Folge hievon ist eine sorgenfreiere Existenz, ein Streben, sich diese sogar angenehm zu machen. Dieß Streben führt zur Cultur der äußern Umgebungen und wo der Mensch an dieser Wohlgefallen findet, da sucht er sich auch durch seine innere Bildung

sei-

seines erworbenen Zustandes würdiger zu zeigen. So entsteht nach und nach eine bessere Denkweise, eine größere Empfänglichkeit für geistige Einwirkung und die spätere Generationen reifen zur Freiheit.

Diese Reife begünstigen selbst unsere monarchischen Regierungen und zwar gerade in ihrer Unabhängigkeit von Beschränkung durch eine Repräsentation. Sie müssen nämlich mehr oder weniger einem Organe Gehör geben, durch das sich die allgemeine Stimme unbefangener und gründlicher äußert, als durch Landstände. Dieses Organ ist die Presse. Ihre Freiheit verbürgt alle Freiheit; denn kein Gedanke, den der menschliche Geist gebohren hat, und der festgehalten in der sinnlichen Bezeichnung, durch die Vervielfältigung des Drucks, zu einem Gemeingute wird, ist verlohren für die Gattung. Keine Entfernung trennt jetzt mehr die Glieder eines Staates, sie berühren sich geistig in jedem Momente, sie verständigen sich über die höchsten Angelegenheiten des Menschen und des Bürgers. So befestigt sich die Einsicht in einer großen Mehrzahl; es bildet sich unter dieser eine unerschütterliche Meinung, die sich dem Despotis-

tismus, der Unterjochung des Geistigen, in lauten Aeußerungen kräftig entgegensetzt, die ihre Ansprüche an ein unaufhörliches Fortschreiten in keinem Momente aufgiebt. Diese Meinung muß die Regierung achten und ehren und sie muß deshalb auch diejenigen Erzeugnisse der Presse, welche auf sie wesentlich einwirken, ihrer eigenen Aufmerksamkeit werth finden, die Ideen des Zeitalters ergründen, gründliche Vorschläge prüfen, gerechten und würdigen Tadel annehmen. Wenn sie dieß thut, dann steht sie mit der öffentlichen Meinung, das heißt derjenigen aller Gebildeten in der Nation, in Einheit, dann herrscht, selbst unter den Formen des Despotismus, Freiheit. Ich berufe mich hier nahmentlich auf Preußen, diesen Staat, der seine Größe, seine Würde von dem Einfluße der intellectuellen Cultur erhalten hat und erhält. Wie Vieles in seinen Einrichtungen trägt nicht das Gepräge der Härte und Strenge, und wer, der ein freyes Vaterland liebte, möchte es dem ungeachtet nicht auf Preußischem Boden suchen? Ich berufe mich auf Oesterreich, wo jenes Organ der Presse so lange gewaltsam unterdrückt, wo die geistige Cultur in Fesseln gelegt ward, wer möchte auch unter den Lockungen

eines üppigen Lebens den Aufenthalt in Berlin mit jenem in Wien vertauschen?

Die Freiheit der Länder beruht demnach wesentlich auf der Freiheit des Geistes, die nicht möglich ist ohne Freiheit der Presse. Der Staat und nur der hat eine sichere Repräsentation, dem dieß Palladium unverletzlich geblieben ist!

Mögen daher immer trügliche und scheinbare Schutzwehren der Freiheit fallen, nur die einige, untrügliche und feste der Publicität bleibe! An sie rühre kein Teutscher Fürst die zerstörende Hand, daß ihn nicht die öffentliche Meinung nach seinem Tode rächend verfolge, ihn den Feinden des menschlichen Geschlechtes zugeselle; — ihre Heiligkeit sey das höchste Grundgesetz jedes Staates!

Durch die Consolidirung der kleinen Reichslande mit dem souveränen Gebiethe muß die Teutsche Nationalkraft um so wesentlicher gewinnen, als die Einheit der Administra-

tion dadurch befördert und alles Nachtheilige, was in der Verschiedenheit der letztern lag, aufgehoben wird. Die Vortheile jener Einheit werden theils in der Freiheit des Privat-Vermögens, theils in der Verbesserung öffentlicher Anstalten, theils in den Fortschritten des Handels sichtbar werden.

A. Freiheit des Privat-Vermögens.

Mit dieser hieng unmittelbar die persönliche Freiheit zusammen, indem der Abzug oder die Nachsteuer von auswanderndem Vermögen die ganze Existenz des bürgerlichen Individuums betrafen. Es findet nämlich allerdings in dem Staate eine Verbindlichkeit statt, welche den Bürger dauernd an den Verband knüpft. Wo eine glückliche Verfassung herrscht, da äußert sich jene Verbindlichkeit fast durchgehends als heiliges Gefühl, als Vaterlandsliebe, als Frucht der freyen Anhänglichkeit an einen Boden, auf welchen man durch die Geburt oder Schicksal gesetzt ist, an ein Volk, mit dem man Sprache und Sitte theilt. Für denjenigen aber, welcher sie nicht freywillig achtet, bey welchem sie nicht aus dem Gefühle entspringt, macht sie der Staat dadurch reell, daß er das Vermögen desjeni-

gen,

gen, welcher sich von ihm losreißen will, einer großen Abgabe unterwirft. In dem Verbande hatte der Auswandernde die freye Disposition über jenes, er war bloß verpflichtet, das als öffentliche Leistung zu entrichten, was der Staat gerade zur Sicherung jener freyen Disposition foderte. Er bedarf jetzt dieser Sicherung nicht mehr; somit möchte es scheinen, daß auch der Staat keinen Anspruch an ihn habe. Allein der letztere rechnet nothwendig darauf, daß alle diejenigen, die in seinem Verbande begriffen sind, in demselben bleiben wollen. Nur indem er dieß voraussetzt, kann er überhaupt eine feste Berechnung machen, da ohne die Voraussetzung seine Existenz in jedem Augenblicke zweifelhaft ist. Von jedem Individuum im Staate nimmt daher dieser an, es wolle ihm fortwährend angehören; er betrachtet deswegen jedes als contribuabel, als einen Theil der Nationalkraft, durch deren Anwendung die gemeinsame Stärke vermehrt wird. So wie ein Individuum nun aus ihm austritt, so ist wohl richtig, daß es nun für sich keine Ansprüche an Schutz mehr macht und daß von allem Aufwande, der um des letztern willen statt findet, ihm nichts mehr zu Guten kommt; allein nun entsteht dem Staate eine Foderung

an

an den Austretenden daraus: weil dieser seine ganze Berechnung stört, weil die Nationalkraft um einen Theil verringert wird. Es entgeht dem Staat für die ganze wahrscheinliche Lebens-Existenz des Auswanderers die Anwendung seiner Thätigkeit und der Einfluß, welchen diese auf die Vergrößerung des Nationalkapitals und also den allgemeinen Wohlstand gehabt haben würde. Diesen Verlust schlägt er nun wahrscheinlich an und vergütet sich denselben dadurch, daß er ihn von der Allheit des Vermögens des emigrirenden Bürgers wegzieht und erst dann seine Person frey läßt. Der Grund dieses Verfahrens ist also in dem Wesen des Staates enthalten: „Weil durch die Entziehung eines jeden activen Gliedes die Stärke des Verbandes verliehrt und durch die gleichzeitige Auswanderung von Vielen eine gänzliche Schwäche herbeigeführt werden könnte: so muß der Staat, um seiner eigenen Erhaltung willen, den Verlust, der ihm durch die Emigration eines Bürgers erwächst, ganz decken und in der Quantität seiner Schadloshaltung zugleich ein Mittel aufstellen, durch welches er jede leichtsinnige Auswanderungssucht, welche sich Mehrerer bemächtigen könnte, kräftig niederschlägt."

Da aber auch ohne die unmittelbare Auswanderung eines Individuums das Nationalkapital durch die Wegziehung von Geldkapitalien, als Mittel zur Erweiterung von jenem, scheinbar verringert wird; so wendet der Staat bey der bloßen Exportation von Vermögen, die besonders als Folge von Todesfällen statt hat, dieselbe Norm an, von welcher oben gesprochen worden ist, obgleich hier die Anwendung ihrem Grunde nach nicht mehr dieselbe ist und die bloße Auswanderung unbedenklich frey gelassen werden sollte.

Aus dem Gesagten ergiebt sich der Rechtfertigungsgrund eines Abzuges von dem Vermögen emigrirender Bürger, und wenn man daher jenen in großen selbstständigen Staaten gesetzlich begründet sieht: so kann man hierin kein barbarisches, die Freiheit beschränkendes Institut entdecken.

Aber in dem Falle jener Staaten waren unsere Reichs-Territorien keineswegs. Dieselbe Sprache vereinte die Einwohner von allen zu einer gemeinsamen, einer teutschen Nation, ein Verband umschlang, selbst ungeachtet der Trennung der Regierung, das Ganze;

ze; ein Individuum, welches bloß den Landesherrn wechselte, blieb immer auf dem Boden des Reiches. Die Auswanderung aus den einzelnen Gebieten selbst aber war sehr natürlich, weil bey der ungleichen Größe und innern Kraft derselben nicht immer die zuträglichste Anlegung eines Kapitals oder die zweckmäßigste Verwendung persönlicher Kräfte statt finden konnte. Mancher Industriöse mußte einen günstigern Boden suchen. Unter diesen Umständen war der Abzug und die Nachsteuer eine offenbare ungerechte Beschränkung der persönlichen Freiheit, zwischen Gliedern einer und derselben Nation festgesetzt und ihr Grund nicht mit dem von uns aufgestellten eines, sondern in der Habsucht fürstlicher Kammern zu suchen, welche, wenn sie bey der Gegenseitigkeit der Fälle den wirklichen Ertrag nach einem Durchschnittsjahre berechnet hätten, überdieß zu der Entdeckung gelangt wären, daß nicht einmal ihr Interesse durch die Ausübung des Abzugrechtes wesentliche Befriedigung erhielte. Daher entstand auch unter liberalen teutschen Landesherren immer mehr eine auf Verträge gebaute Freizügigkeit des Vermögens. Diese konnte nur einem solchen Reichsstaat nicht angenehm seyn,

der als Enclave in größerm Gebiet lag und bey hohen bürgerlichen Anlagen mannichfachen Beschränkungen der innern Industrie ausgesetzt war. Da nämlich hier die Freizügigkeit gleichsam fur den belasteten Bürger eine Aufmunterung gewesen wäre, in das größere, der Anwendung des Fleißes günstigere Teritorium auszuwandern und zugleich nicht erwartet werden konnte, daß jene dagegen auswärtige Individuen zur Einwanderung bewegen würde, so blieb das Abzugs- und Nachsteuer-Recht als Bestandtheil landesherrlicher Einkünfte aufrecht, weil der Gewinn aller Exportationen positiv, die Möglichkeit eines Imports beynahe null war.

Durch die Verringerung der Reichslande fällt nun das Drückende des Abzuges und der Nachsteuer weg: denn es läßt sich von der Weisheit der Regierungen erwarten, daß sie unter den ihnen unterworfenen Provinzen selbst die Ausübung jener nicht bestehen lassen werden. Indem so die freye Disposition über Privat-Vermögen sich erweitert und jeder Anwendung des letzten ein größerer Spielraum geöffnet ist, vermehrt sich die Masse der im Staate vorgehenden Arbeit und mit dieser der allgemei-

meine Wohlstand. Wenn dann in den größer angewachsenen Reichen die gänzliche Auswanderung nach dem obigen Grunde belastet wird: so ist auch hier die Gerechtigkeit nicht mehr verletzt, obgleich zu wünschen ist, daß die künftig bestehenden Teutschen Hauptstaaten *) die Freyzügigkeit unter sich herstellen oder beybehalten und nur darin insgesammt übereinkommen, Unterthanen, welche aus Teutschland ganz auswandern und unter einer fremden Nation sich ansäßig machen wollen, dem Abzugs- und Nachsteuer-Recht zu unterwerfen.

B. Anstalten, die sich in großen, demselben Herrscher unterworfenen Reichen ausführen lassen und besonders diejenigen, welche die innere Communication befördern, konnten bisher in Teutschland nicht wohl statt finden. Mit der verschiedenen Trennung der Gebiethe lößt sich auch der Grund hievon auf.

Die

*) Uiber die so häufigen Auswanderungen aus den Königlich-Wirtembergischen Staaten ließe sich noch insbesondre Manches bemerken. Ein Grund derselben liegt allerdings in der schnell anwachsenden Bevölkerung, aber die moralische Veranlaßung, daß die Auswandrer selbst in große Entfernungen ziehen, ist noch nicht vollständig entwickelt.

Die Verbindung schiffbarer Flüße, welche ohne einen großen Aufwand an Kosten und ohne Gewißheit, alle Früchte derselben zu ärnten, nicht wohl hergestellt werden kann, wird nun erleichtert und besonders auch die Gleichheit der Chausseen möglich gemacht, welche bey dem jetzigen Zusammenhang der Staaten und bey ihrem Einfluße auf die Wolfeile der Landfracht unter die wichtigen Administrations-Puncte gehört.

Eine besondre Erwähnung unter den öffentlichen Instituten verdienen hier noch die im Reiche errichteten höhern Bildungs-Anstalten. Die Anzahl derselben war bisher unstreitig zu groß und es ist daher wünschenswerth, wenn bey den eintretenden Veränderungen diejenigen, welche durch Lage und andre Verhältniße der Frequenz nicht günstig sind, eingezogen und ihre Fonds, wo es möglich ist, zur Erweiterung der Universitäten bestimmt werden, die noch ferner bestehen sollen. Die innere Unabhängigkeit und Freiheit dieser Institute mögen übrigens die Regenten so unverletzlich halten, als die Freiheit der Presse. Sie sollen bedenken, daß die Wissenschaften sich da immer am glücklichsten ausgebildet haben,

ben, wo die Regenten nicht versuchten, ihren Gang zu leiten, sie sollen darauf achten, daß die besten, brauchbarsten Staatsmänner aus jenen Anstalten hervorgegangen sind, an welchen der liberalste Geist, der unbeschränkteste Forschungstrieb herrschte, sie sollen es nicht vergessen, daß die Universitäten, bey ihrer jetzigen Einrichtung, die einzigen, sichern Zufluchtsorte für das Talent sind, das unter andern unglücklichen Umgebungen keinen Spielraum, hier aber die freyeste Entwicklung findet. Das Augenmerk auf diese Rücksichten wird sich in der immer steigenden geistigen Cultur der Teutschen fruchtbar zeigen.

C. Vorzüglich bedeutend muß die Vergrößerung der souveränen Reiche durch die kleinen Reichsstände auf den Handel Teutschlands einwirken. Die zahllosen Beschränkungen, welche Folge der verschiedenen Verwaltungs-Systeme waren, erreichen nun ihr Ende. In kleinen Ländern gelang es Einzelnen leichter, einen verderblichen Monopolismus zu begründen, die Durchkreuzung der Haupthandelsstraßen rc. durch mehrere Gebiethe begünstigte den Unfug der Mauthen, Zölle, Brückengelder u. s. w. und zu allen Uibeln gesellte sich noch die Ungleich-

gleichheit des Münzfußes und besonders Geringhaltigkeit der Scheidemünze. In den souveränen Staaten wird es schwerer, sich eines Alleinhandels zu bemächtigen, die Verschiedenheiten von Mauth- und Zollsystem hören auf, und dadurch wird die Befahrung der Straßen leichter, sowohl durch verringerten Zeitaufwand als eine feste Auslagen-Berechnung, das Münzregale erlischt mit der Reichsstandschaft und mit ihm entspringt dann die größere Einheit des Münzfußes, welche den Cours fester macht und das gegenseitige Verkehr so ansehnlich erleichtert. Es wird dann möglich, sich über das Münzwesen gänzlich zu vertragen und dasselbe ganz gleich zu stellen.

Noch sind zwey Wünsche übrig: So wichtig als die Münz-Verschiedenheit ist jene der Maase und des Gewichtes. Eine Abänderung und eine Herstellung der Gleichheit von Maas und Gewicht in mediatisirten Ländern mit dem in souveränen Staaten üblichen, ist unvermeidlich. Allein selbst in den letztern finden wieder mannichfache Abweichungen von der Regel statt, so daß die allgemeine Revision aller Maase und Gewicht Bedürfniß ist. Wenn aber einmal eine bedeutende Reform reif ist:

so

so ist es besser, sie ganz und durchgreifend auszuführen, als sich mit Maasregeln zu begnügen, welche eine weitere Nachhilfe nothwendig machen. Es wäre daher zu wünschen, daß sich die teutschen Staaten vereinigen könnten, eine Einrichtung anzunehmen, welche sich durch den Erfolg bewährt hat und deren vernünftige Gründe erst neuerdings vollständig erörtert worden sind, nämlich das französische Maas- und Gewicht-System. Besondere Schwierigkeiten stehen diesem Vorschlage gar nicht entgegen, die Sache selbst läßt sich durch Unterricht und Belehrung leicht klar machen, und dadurch wird die Erlernung und Anwendung der Benennungen schnell befördert. Der Vortheil dieser Annahme würde auf ganz Europa Einfluß haben; eine achtungswerthe, große Nation hätte das Beispiel gegeben, daß sie die Vorzüge fremder Institute zu achten und ihrer Eigenthümlichkeit unbeschadet zu benützen verstünde; dieß würde vielleicht auch andere Regierungen bewegen, die eigne Anerkennung einer wohlthätigen Einrichtung der Eifersucht nicht mehr aufzuopfern, und so würde dann die Einheit der Maase und des Gewichtes vielleicht in ganz Europa hergestellt.

Ein

Ein zweyter Wunsch betrift: Aufhebung aller Beschränkung inländischer Industrie. Jene liegt unter andern auch in dem Verbote der Ausfuhr von Lebensmitteln, welches in demselben Grade der Dauer auf die innere Production schwächend einwirkt. Unter befreundeten Teutschen hat jenes Verbot in sich etwas Unnatürliches; es widerstreitet aber auch einer klugen Administration, dasselbe auf eine fremde Nation auszudehnen. Es giebt nur zwey Systeme, die in sich ganz wahr und giltig sind, jenes nach welchem ein Staat sich nach aussen ganz schließt, also ganz auf sich beschränkt. In einem solchen Staate hängt Alles von festen Bestimmungen ab; es darf kein einziges auf Produktion und Consumtion sich beziehendes Verhältniß schwankend bleiben. Ob ein Staat der Art jetzt schon möglich sey, ist hier zu untersuchen der Ort nicht. Das andre System ist das der vollen Freiheit aller Gewerbe und des Handels. Was zwischen beyden inne liegt, ist — man muß es endlich geradezu sagen — Thorheit. Fängt der Staat einmal an, sich theilweise zu dem letztern zu bekennen, so waltet die Willkühr endlos. Wo soll denn die Beschränkung aufhören und welches ist denn der für einige Dauer entscheidende, unbesieg-

liche

liche Grund, daß sie überhaupt eintreten soll? Liegt jener etwa darin, weil dasselbe auch von Andern, seit langer Zeit und um desselben Zweckes willen geschehen ist? Weil man beobachtet hat, daß sich einige Classen von Unterthanen wohl dabey befinden? Immer werden Frage und Antwort gleich einseitig seyn. Uiberdieß macht nichts die Staaten gegenseitig abhängiger, als eben dieß unter Einschränkuugen angenommene System der Freiheit des Verkehrs. So wie der eine Staat ein Verboth ertheilt, wodurch einem fremden wehe geschieht: so wird dieser nicht unterlassen, ein andres ausgehen zu lassen, welches für jenen dieselbe Wirkung hat. Dieß entfremdet die Völker einander und hemmt sie in der freyesten, zweckmäßigsten Entwicklung ihrer sämmtlichen Kräfte.

Die Unterlassung von Sperrung des Handels mit Lebensmitteln aller Art wird in Teutschland ihren Einfluß in der Vermehrung der Production und der schnellern Circulation wohlthätig genug zeigen. Sie wird aber noch ein andres Resultat begründen, als die Kurzsichtigkeit von der freyen Aus- und Einfuhr erwartet. Selbst wenn die Preise der Lebensmitteln steigen: werden

den sich gleichzeitig mit dem Ackerbau, Fabriken und Manufacturen erweitern, was weiter noch nachzuweisen, einem andern Orte vorbehalten bleibt.

Nach diesen einzelnen Ideen und Vorschlägen erwägen wir noch das politische System, welches die weitere Entwicklung der Dinge in Teutschland zur Nothwendigkeit macht.

Es ist nun ganz gewiß, daß die friedliche Ausgleichung der letzten noch streitig gewesenen Interessen erfolgt ist; Frankreich und Preußen haben sich gegenseitig verständigt, dadurch haben nicht bloß die Veränderungen im Süden Festigkeit gewonnen, sondern weitere Reformen sind eingetreten, neue bereiten sich noch vor. Die wesentlichste Frucht der jüngsten Begebenheiten möchte aber wohl diese se seyn: die erste Bestimmung der neuesten politischen Beziehungen gieng von Frankreich aus und war Folge seiner Siege und seiner Uebermacht; die nördliche Richtung des Systems wird wesentlich durch Preußen gegeben, das sich neben Frankreich allein noch als wahrhaft aktive Macht erhalten hat. Verschieden, wie die Quellen der Vorfälle, sind die Systeme,

die

die sich auf diese gründen. Frankreich sucht die Bande, durch welche es die südlichen Staaten an sich geknüpft, noch enger anzuziehen; es ist der Abhängigkeit jener gewiß und dieses veranlaßt es, ein Föderativ-System zu begründen, welches seine Stärke auf allen äußern Puncten vermehrt. Preußen sieht sich durch alle seine Verhältnisse bewogen, die Freundschaft von Frankreich zu cultiviren, aber es bedarf auch der Anwendung von Kraft und Vorsicht, um jede Kränkung seiner Selbstständigkeit abzuwehren. Es hat ein natürliches Interesse, mit dem Wiener und Petersburger Hofe zu gleicher Zeit in innigem Einverständnisse zu seyn und sich einer Allianz mit ihnen zu versichern. Bey der gegenseitigen Eifersucht, die so lange zwischen dem Berliner und Wiener Hofe herrschte, möchten zwar Manche an einer Vereinigung zweifeln, allein es ist hier wohl zu bedenken, daß der Grund jener Eifersucht nicht mehr vorhanden ist. Der Petersburger Hof insbesondre hat durch die neuesten Begebenheiten die gänzliche Uiberzeugung gewinnen können, daß er sich nie ohne Verlust unmittelbar in die Angelegenheiten von Staaten einmischen könne, welche mit ihm in keiner geographischen und natürlichen politischen Verbindung

stehen.

stehen. Deshalb muß er es für angemessen halten, sich mit demjenigen Hofe in das innigste Verhältniß zu setzen, welcher sein wesentlichstes Interesse theilt, zu verhindern, daß Frankreich nicht auch auf den Norden einen mit der Selbstständigkeit desselben unvereinbaren Einfluß gewinnt.

Manche beseufzen das Unglück, welches diese Ordnung der Dinge über Europa gebracht haben soll und zwar vorzüglich die Abhängigkeit des Südens von Frankreich. Diese erwägen aber nicht, daß gerade in der letztern eine verstärkte Bürgschaft des Friedens liegt. Die Kriege, welche das Reich am Schröcklichsten zerstörten und an Umfang schwächten, giengen von Frankreich aus. Indem dieses daher die Südteutschen Staaten dahin bringt, mit ihm dieselben poltischen Zwecke zu theilen, was dadurch geschieht, indem es die Garantie ihrer ganzen Existenz von sich abhängig macht, verschließt es die Quelle eines Krieges. Jene Staaten, welche ihm daher kein Anreiz zum Angriff mehr sind, können ihm mehr zur Abwehrung etwaiger Angriffe dienen, welche sich zuerst auf die föderativen teutschen Lande richteten. Allein selbst solche Angriffe würden die-

sen

sen kein großes Unglück zuziehen, da Frankreich bey dem freyen Rhein-Uebergang und der offenen Lage Teutschlands ihnen schnell mächtige Hilfe leisten könnte. Doch die Wohlthaten des Friedens sind noch weiter gesichert. Große Staaten entschließen sich schwerer zum Kriege, wenn sich neben ihnen sogenannte Mächte vom zweyten und geringern Range befinden, welche sie zum Theil gewaltsam in ihre Interesse ziehen. Wenn Frankreich furchtbar da steht, so hat es am Gipfel seiner Macht zu besorgen, daß die Staaten, welche es nach und nach an sich geknüpft, bey einem unglücklichen Erfolge sich von ihm losreissen und einzeln sich rächend gegen die ehemalige Herrscherin wenden; es hat daher, obgleich beynahe des Sieges gewiß, doch den möglichen Erfolg des Krieges mit Behutsamkeit zu erwägen. Oesterreich hat den Zufall des letztern, selbst bey der Unterstützung von mächtigen Alliirten fürchterlich erfahren. Rußland hat gesehen, daß man seine diplomatische Sprache im Voraus mehr den Begebenheiten anpassen müße, um nicht zuletzt gegebene Erklärungen ohne Nachdruck zu lassen. Preußen hat, wie immer, Alles von der Weisheit seiner Unterhandlungen erhalten. Sollen diese Umstände nicht insgesammt beytragen, daß

die

die Ruhe sich in Europa befestigt, daß die Einsicht in die Gründe, welche sie anrathen, fest begründet wird?

Zusatz.

Der Verfasser glaubt, von den Lesern erwarten zu dürfen, daß sie ihn keines Widerspruchs beschuldigen, wenn Manches, was in diesem Hefte gesagt wird, mit Aeußerungen in dem 1. und 2. Hefte nicht unmittelbar zu vereinbaren ist. Er will die Zeitbegebenheiten aufklären, Bemerkungen über sie geben, Ideen für die neue Entwicklung der Dinge aufstellen. Unter veränderten Umständen muß Manches einer Berichtigung fähig seyn, Einzelnes eine andre Ansicht verstatten.

Mögen diese Ideen in Einigen eine freyere Beurtheilung der Gegenwart möglich gemacht haben; so ist der wesentlichste Punct, um dessen willen sie niedergeschrieben worden sind, erfüllt.

Etwaige Fehler in Zahlen u. s. w. wird der aufmerksame Leser leicht verbessern, auch wird er in der Beurtheilung wohl in Anschlag bringen, daß es dem Vf. wesentlich darum zu thun gewesen ist, unsre Verfassung aus politischen Gesichtspuncten zu betrachten.